

Satzung des

Landesverband praktizierender Tierärzte Brandenburg

Zuletzt geändert am 21.08.2021

§ 1 Name

(1) Der Verband führt den Namen

„Landesverband praktizierender Tierärzte Brandenburgs e.V.“, im Nachfolgenden „LpT“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in der Berliner Str. 53 in 04924 Bad Liebenwerda und unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Nummer VR 5454 CB... eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen praktizierenden Tierärzte im Land Brandenburg.

(2) Der LpT tritt ein für:

- die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung,
- die freie Tierarztwahl,
- den Erhalt und die Weiterentwicklung tierärztlicher Arbeitsfelder
- die Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
- die Einhaltung des Tierschutzes
- die Sicherstellung eines der Qualifikation des akademischen Berufs angemessenen Einkommens
- Fortbildung

(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der LpT:

- Für die Interessen der praktizierenden Tierärzte in Brandenburg eintreten.
- das Berufsbild des Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen.
- seine Forderungen gegenüber den Institutionen, den Regierungen und Behörden in Brandenburg sowie allen dortigen Organisationen, die tierärztliche Belange betreffen, vertreten,
- mit tierärztlichen Organisationen, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und der Landestierärztekammer Brandenburg zusammenarbeiten,
- Verbindungen mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten halten,
- in Zusammenarbeit mit den Organisationen der übrigen Freien Berufe für die Erhaltung und Geltung der Freien Berufe eintreten.

-

§ 3 Gliederung

1. Der LpT ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Bundesverband praktizierender Tierärzte. Es handelt sich um einen regionalen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.
2. Der LpT verfügt selbständig über sein Vermögen. Er schließt insbesondere in eigenem Namen Verträge. Der LpT hat eine eigene Kassenführung und erhebt einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den Bundesverband praktizierender Tierärzte kann er in keinem Fall eingehen.
3. Der LpT achtet bei seinem Auftreten darauf, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte kommt.
4. Der LpT soll nur in Angelegenheiten, die sich auf sein Landesverbandsgebiet beziehen, mit allen für sein Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. Er sorgt für eine geeignete Information und Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder deutsche oder in Deutschland arbeitende praktizierende Tierarzt werden, soweit er nicht in einer Überwachungsbehörde tätig ist. Über Ausnahmen beschließt der Landesvorstand] im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.
- (2) Jedes Mitglied des LpT muss zugleich Mitglied des Bundesverband praktizierender Tierärzte sein.
- (3) Mitglied des LpT kann sein, wer auf dem Territorium des LpT seine Praxis unterhält. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum LpT der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich. Wer Praxen auf dem Territorium verschiedener Landesverbände unterhält oder als angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsterritorien tätig ist, über dessen Mitgliedschaft im LpT ist in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und den betroffenen Landesverbänden zu entscheiden. Personen, die keinem Landesverband zugeordnet werden können, können auf Antrag Mitglied des LpT werden. Im Fall des Absatzes 6 [siehe dazu Abs. 6] bleibt das Mitglied im LpT, sofern es bei Aufgabe der Tätigkeit bereits Mitglied des LpT war.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.
- (5) Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach

Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahrs, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere Exmatrikulation).

(6) Ordentliche Mitglieder im Sinn des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Diese Mitgliedschaft ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs.

§ 5 Korporativ-Organisationen

Juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Vereinigungen können unabhängig von § 5 dem lpt durch Korporativ-Vertrag als ordentliches Mitglied beitreten (Korporativ-Organisationen). Die Mitglieder dieser Organisationen sind keine Mitglieder des lpt, sofern nicht dem lpt selbst beitreten. Im Korporativ-Vertrag zwischen lpt und Organisation werden deren Rechte und Pflichten näher geregelt. Über den Vertragsabschluss entscheidet der Landesverband. Der Bundesverband praktizierender Tierärzte muss dem Vertragsabschluss zustimmen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem lpt und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde, Austritt oder Ausschluss sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesverband praktizierender Tierärzte. Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem lpt (Mitgliedsbeiträge) entfallen mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

(2) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Landesvorstand beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Vor der Kündigung ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte anzuhören.

(3) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds im LpT beendet, ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte entsprechend zu unterrichten.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnete Interessen des lpt sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des lpt. Der Ausschluss wird durch den Landesvorstand beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Landesvorstand des LpT einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.

(5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Landesvorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im LpT suspendiert werden, wenn dies im Interesse des LpT erforderlich erscheint.

(6) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem LpT.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des LpT als für sich verbindlich an.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder als natürliche Personen können in die Organe des Verbands und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung unterscheidet sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LpT und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des LpT,
- die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Landesvorstands,
- die Wahl des Landesvorstands,
- die Wahl des Schatzmeisters,
- die Nachwahl oder die Bestätigung der Ersatzperson nach § 11 Absatz 6,
- Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes prakt. Tierärzte
- die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
- die Entlastung des Landesvorstands,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 15,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Festlegung einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags

(3) Den Tagungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Landesvorstand [

- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht durch den Landesvorstand mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Vors. des Landesvorstandes[...] Sie hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt als Brief.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Landesvorsitzenden für notwendig gehalten oder vom Landesvorstand beschlossen oder von 1/10 Mitgliedern beantragt wird.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird die Versammlung von der Stellvertretenden Vors. oder dem Stellv. Vors. geleitet. Falls beide verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- (9) Gäste dürfen auf Einladung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.
- (10) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Genehmigung der Tagesordnung,
 2. Tätigkeitsbericht der Mitglieder des Landesvorstands,
 3. Kassenbericht und
Kassenprüfungsbericht,
 4. Vorlage des Haushaltsplans
 5. Wahl der Kassenprüfer.
- (11) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind durch den LpT aufzubewahren.
- (13) Der LpT kann sich eine Wahl- und Versammlungsordnung geben. Über die Wahlordnung sowie deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Landesvorstand

[hier als BGB-Vorstand vorgesehen]

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, dem/den Stellvertreter(innen), dem Schatzmeister(in) und 2 Beisitzern (innen).
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Mitgliederversammlung alle fünf Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder als natürliche Personen gewählt werden, die approbierte Tierärzte sind.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge sind mit einer Frist von 2 Wochen beim Landesvorstand möglich. Wahlvorschläge müssen die unterschriebene Erklärung des Kandidaten enthalten, dass dieser als Kandidat zur Verfügung steht.
- (4) Die Wahl wird geleitet durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern alle anwesenden Mitglieder dies bestimmen. Andernfalls erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. Der Vorsitzende, Stellv. und Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die beiden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen.
- (5) Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
- (6) Scheidet während der Amtsperiode der Landesvorsitzende aus, tritt sein Stellv. bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Scheidet ein weiteres Mitglied aus, entscheidet bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Landesvorstandes aus seinen Reihen über die Nachfolge an seine Stelle. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.
- (7) Die Bestellung eines Mitglieds des Landesvorstands gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.
- (8) Der Vorsitzende des Landesvorstands und sein Stellv. sowie der Schatzmeister des Verbands sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist jeder allein.
- (9) Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister] obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.
- (10) Sitzungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine(n) Stellv. oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstands und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden durch den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/die Stellv. geleitet.

(11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

(12) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Landesvorstands ist zulässig, wenn der Landesvorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.

(13) Die Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Landesverbandskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem LpT aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des Landesvorstands. Näheres kann in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin wird durch den Landesvorstand bestimmt. Beim Ausscheiden während der Wahlperiode wählt die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Schatzmeister/eine neue Schatzmeisterin. Bis dahin benennt der Landesvorstand aus den Reihen der Beisitzer einen Nachfolger.

(2) Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands für das darauf folgende Jahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahmemonat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den LpT zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den LpT zu entrichten. Der Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen

§ 14 Verbandsmedien/Informationen

(1) Der LpT informiert seine Mitglieder auf der Website des LpT, im Mitteilungsverband der Landesverbände Nord oder durch Rundschreiben oder durch E-Mail

(2) Offizielles Organ des LpT ist die bpt Info und das Mitteilungsheft der Landesverbände Nord

§ 15 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung oder mindestens vier Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Landesvorstand einzureichen.

(2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

(3) Satzungsänderungen können nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. .

§ 16 Auflösung des Verbands

(1) Die Auflösung des lpt erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.

(2) Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut satzungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

(3) Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbands vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Cottbus.